

4.1 Unglaublich – aber wahr!

Rechtliche Aspekte Rituellicher Gewalt

Rudolf von Bracken

4.1.1 Schwierigkeit oder Unmöglichkeit rechtlicher Erfassung und Bewältigung.

4.1.1.1 Recht und Wirklichkeit

Das Recht und seine Ordnung sind ein gesellschaftliches Produkt. Es spiegelt und fasst zusammen, was die in der jeweiligen staatlichen Verfassung konstituierte Gemeinschaft für richtig hält. Der Geltungsanspruch dessen, was richtig ist, bezieht sich auf die Wahrnehmung dessen, was wahr ist. Wenn in der gesamten gesellschaftlichen Wahrnehmung Rituellicher Gewalt als „Phänomen“ an sich umstritten ist, leuchtet der Grund für die Schwierigkeiten rechtlicher Erfassung unmittelbar ein. Der in seiner juristischen Bedeutung gänzlich verkannte Wirklichkeitserfasser *Wilhelm Busch* bringt diese Position des Ungläubigen auf den Punkt: „Weil, so schließt er messerscharf, nicht sein kann, was nicht sein darf.“

Somit lautet der Befund erst einmal: Rituelle Gewalt kommt im Gesetz nicht vor, weil sie im Recht und in der Wirklichkeit *nicht vorgesehen* ist.

4.1.1.2 So viele Gesetze!

Dabei muss man sich juristisch schon wundern. Haben wir nicht im Grundgesetz die Achtung der Menschenwürde, Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und Unverletzlichkeit und Freiheit der Person? (Artikel 1, 2 GG). Steht das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit nicht unter dem Vorbehalt der Verletzung der Rechte anderer, des Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz (Art. 2 Abs.1 GG)?

Gibt es nicht die Bindung aller staatlichen Gewalt an die verfassungsmäßige Ordnung (Artikel 20 Abs. 3 GG), hat nicht „jedermann“ vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG)? Gestaltet nicht das Bürgerliche Gesetzbuch als die „Gesetzesordnung der Freiheit“ auf der Basis des allgemeinen Freiheitsrechts die Individualrechte und Rechtsbeziehungen unter den Menschen, Abwehransprüche bei Verletzung von Rechten (§ 1004 BGB), Schadensersatzanspruch (§§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB), Schmerzensgeldanspruch (§ 847 BGB)? Droht nicht das Strafgesetzbuch strafrechtliche Verfolgung, also Aufklärung und Verurteilung für alle dort erfassten Straftatbestände an, insbesondere einfache und gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB), schwere Körperverletzung (§ 226 StGB) und Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB), ferner Beischlaf zwischen Verwandten (§ 173 StGB), sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), von Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB), sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Anstellung (§ 174b StGB), sexueller Missbrauch von Kindern und schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a StGB) mit der besonderen Qualifikation der Tatbegehung „von mehreren gemeinschaftlich“ oder mit Todesfolge (§ 176b StGB), sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB), mit Todesfolge (§ 178 StGB), sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB), Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB), Zuhälterei (§ 181a StGB), sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB), Verbreitung pornografischer sowie gewaltpornografischer Schriften (§§ 184, 184a StGB), Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184b StGB) sowie jugendpornografischer Schriften (§ 184c StGB), auch durch Rundfunk, Medien oder Teledienste (§ 184d StGB)?

Gibt es nicht auf der Basis des Grundgesetzes mit dem an das Kindeswohl gebundenen Elterngrundrecht (Artikel 6 Abs. 2 GG) und der Überwachung des Kindeswohls durch die staatliche Gemeinschaft umfassende staatliche Ansprüche jedes Kindes auf Pflege und Erziehung, auf Schutz und Förderung (§ 1626 Abs. 1 und 2 BGB) und Eingriffspflichten des Staates in die elterliche Verantwortung nach §§ 1666, 1666a BGB, wenn das Kindeswohl gefährdet ist?

Gibt es nicht die Jugendämter, die in Ausführung des staatlichen Wächteramtes diesen Anspruch gewährleisten? Denn jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Als besondere Aufgabe gilt es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 3 Ziff. 3 des Achten Sozialgesetzbuches, SGB VIII)!

Hat nicht endlich ein jeder, der „im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug in Folge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat“, einen Anspruch auf Versorgung wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen wie ein Kriegsoffer (§ 1 OEG)?

Ich habe die 25 Jahre meines Berufslebens damit verbracht, mich zu wundern, wie schwierig die Anwendung aller dieser Gesetze gerade bei den schwächsten und hilfsbedürftigsten Menschen, bei Kindern und Opfern schwerster Straftaten ist. Ich habe als Jurist und als Anwalt gelernt, wie wichtig formale Regeln der Gesetzesanwendung sind, und dass zu den Grundrechten und Menschenrechten, zu dem Rechtsstaatsprinzip unbedingt auch die Selbstbeschränkung staatlicher Rechtsanwendung gehört, also die Prinzipien der Unschuldsvermutung und der Strafvorbehalt für Gerichte nach streng formalisierten, die Rechte von Angeklagten schützenden Strafprozessverfahren (Artikel 6 EMRK). Ich habe die Mühen miterlebt und mitgemacht, die Rechte der Opfer in unserer „verfassungsmäßigen Ordnung“ zu finden und wirksam zu machen, und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu unzählige Male zitiert, die Gesetzeskraft hat nach § 31 BVerfGG:

„Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet im Falle einer Straftat nicht nur zur Aufklärung eines Sachverhaltes und dazu, den Täter in einem fairen Verfahren seinem gesetzlichen Richter zuzuführen. Sie verpflichtet die staatlichen Organe auch, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte der Verletzten zu stellen und ihnen zu ermöglichen, ihre Interessen justizförmig und in angemessener Weise durchzusetzen.“ (BVerfGE 39,1,41 ff.)

Ich kann mich inzwischen auch beziehen auf den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, Amtsblatt Nr. L082 vom 22.03.2001:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihren Strafrechtssystemen Opfern tatsächlich und angemessen Rechnung getragen wird. Sie bemühen sich weiterhin nach Kräften, um zu gewährleisten, dass das Opfer während des Verfahrens mit der gebührenden Achtung seiner persönlichen Würde behandelt wird, und erkennen die Rechte und berechtigten Interessen des Opfers insbesondere im Rahmen des Strafverfahrens an.“ (Artikel 2 Abs. 1)

„Die Mitgliedsstaaten ergreifen die gebotenen Maßnahmen, damit ihre Behörden Opfer nur in dem für das Strafverfahren erforderlichen Umfang befragen.“ (Artikel 3)

„Die Mitgliedstaaten gewährleisten ein angemessenes Schutzniveau für die Opfer und ggf. für ihre Familien und gleichgestellte Personen, insbesondere hinsichtlich ihrer persönlichen Freiheit

und des Schutzes ihrer Privatsphäre, wenn die zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass die ernste Gefahr von Racheakten besteht oder schlüssige Beweise für eine schwere und absichtliche Störung der Privatsphäre vorliegen.“

„Die Mitgliedstaaten stellen ebenfalls sicher, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten vermieden wird, es sei denn, dass das Strafverfahren das verlangt. Soweit es zu diesem Zweck erforderlich ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei den Gerichtsorten separate Warteräume vorhanden sind.“

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Opfern, insbesondere den am meisten gefährdeten, die vor den Folgen ihrer Zeugenaussage in der öffentlichen Gerichtsverhandlung geschützt werden müssen, im Wege gerichtlicher Entscheidung gestattet werden kann, unter Einsatz geeigneter Mittel, die mit dem Grundprinzipien ihrer jeweiligen Rechtsordnung vereinbar sind, unter Bedingungen auszusagen, unter denen dieses Ziel erreicht werden kann.“(Artikel 8)

4.1.1.3 Juristische und andere Widerstände

Der weitere Zwischenbefund lautet, dass wir in einem erheblichen Vollzugsdefizit für grundsätzlich geeignete Gesetze und Regeln stecken, und im Bereich ritueller Gewalt hierzu praktisch überhaupt noch nicht vorangekommen sind.

Es gibt bis jetzt keine einzige strafgerichtliche Verurteilung, die den Unrechtsgehalt ritueller Gewalt insbesondere an minderjährigen Opfern, die regelmäßig von ihrer Familie dazu ausgebeutet werden, vollständig feststellt (ich wäre sooo dankbar für jede Widerlegung!). Das liegt an Vielerlei, lässt sich zusammenfassen unter der strukturellen psychologischen Schwäche und fehlenden Eigenständigkeit von in solchen Verhältnissen aufgewachsenen Opfern ritueller Gewalt, die aus diesem Schicksal heraus überhaupt nicht auf die Idee kommen *sollen und dürfen*, sich als eigenständig und berechtigt zum Erheben von Ansprüchen oder gar Anklagen zu empfinden. Denn alleine die Information nach außen ist nicht nur nicht vorgesehen, sondern bei Strafe verboten und mit psychologischen Konditionierungen regelmäßig an sich ausgeschlossen.

Wer überhaupt überlebt außerhalb pharmakologischer Entsorgung in psychiatrischen Kliniken, hat zudem mit der Alltags-Bewältigung zum schieren Überleben soviel zu tun, dass er oder sie gar nicht darauf kommt, Rechte geltend zu machen und damit sicher neue innere und äußere Widerstände heraufzubeschwören.

Die, die es trotz alledem dann doch noch schaffen zu einer Beratungsstelle oder verständnisvollen oder einfach nur pflichtbewussten und problemoffenen Behörden, bekommen es dann aber bei Anzeige- und Antragsbearbeitung mit ganz eigenartigen Widerständen zu tun, die jenseits des Rechtlichen zu liegen scheinen. Ihnen wird ganz einfach nicht geglaubt. Das gilt gerade für die schlimmsten und „unglaublichsten“ Schilderungen, so sie diese zustande bringen. Formalrechtliche Einwände wie Verjährung, Beweiserfordernisse sind das eine. Dahinter scheint aber auch im eingangs zitierten Sinne von *Wilhelm Busch* eine Art gesellschaftlicher Auto-Immun-Reflex zu stehen, der der Abwehr von allzu schrecklichen Berichten von Opferleiden dient, zur eigenen und gesellschaftlichen Psycho-Hygiene.

Für uns gilt: Wir müssen nicht nur formale juristische Hürden nehmen, sondern auch uns auf menschliche und sozialpsychologische Reaktionen gefasst machen und diese einordnen, um sie überwinden zu können.

4.1.2 Strategie organisierten Opferschutzes bei Beratung und Durchsetzung

4.1.2.1 Auskunftssperre

Die einfachste Maßnahme ist die melderechtliche Auskunftssperre bei den Behörden und – vielleicht heutzutage noch wichtiger – die Nichtveröffentlichung persönlicher Daten wie Telefonnummern in einschlägigen Verzeichnissen. Die melderegisterliche Auskunftssperre setzt einen Antrag und die Darlegung berechtigter Interessen voraus. Nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen gelingt dies regelmäßig mit der abstrakten, knappen Darlegung als Opfer erlittener Straftaten und in diesem Zusammenhang befürchteten Nachstellungen und Bedrohungen.

4.1.2.2 Namensänderung

Die wirkungsmächtigste Maßnahme zum Abbruch von Brücken hinter sich ist die Namensänderung. Für diesen Antrag an die Einwohnermeldeämter bedarf es besonders gewichtiger Gründe, die den Behörden das Interesse des Antragstellers an der Namensänderung mit dem Interesse der Öffentlichkeit an der Identifizierbarkeit von Personen abzuwägen ermöglichen. Eine einfache, nicht formalen Hindernissen unterworfenen Maßnahme ist immer die Verwendung von Alias-Namen, die selbst gewählt sind und wo der Bezug auf den amtlichen Namen ausschließlich an den dafür selbst bestimmten Stellen erfolgt.

4.1.2.3 Familienrecht, Sorge und Umgang

a) Geeignete und damit regelhaft betroffene Opfer ritueller Gewalt sind zunächst Kinder. Kindern begegnet Rituelle Gewalt als schicksalhafte Wirklichkeit in ihrem Nahraum, die sie in ihrer eigenen Herkunftsfamilie, in Pflegefamilien, Erziehungsstellen, Einrichtungen, Gemeinden und Vereinen vorfinden. Diese Wirklichkeit ist unentrinnbar, prägend und bestimmend für das ganze weitere Leben. Jeder Mensch trägt die in der Kindheit gelernte Wirklichkeit durch sein ganzes Leben. Das geschieht im Bereich des Familienrechts, welches die Rechtsbeziehungen von Kindern zu ihren Eltern, gesetzlichen Vertretern, Vormündern und sonstigen für ihre Personensorge Verantwortlichen regelt.

Aus dem Grundgesetz folgt die Fürsorgepflicht der Eltern und primäre Zuständigkeit, alle Angelegenheiten des Kindes zu regeln. Damit sind die Eltern in allererster Linie auch für den Schutz der Kinder vor Kindeswohlgefahren und natürlich insbesondere Straftaten und jede Art von Misshandlung nicht nur zuständig, sondern verpflichtet (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Bei auftretenden Kindeswohlgefährdungen ist das staatliche Wächteramt berufen (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Dies tritt auf in den staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe (Jugendämter und Freie Träger der Jugendhilfe) und über den Richtervorbehalt bei wesentlichen Grundrechtseinschränkungen mit den Familiengerichten und ihrem Rechtszug (Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, auch Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte).

Weil das Grundgesetz nicht nur bestimmte staatliche Behörden in die Verantwortung nimmt, sondern die staatliche Gemeinschaft insgesamt, ist Kinderschutz letzten Endes eine Aufgabe aller staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, also auch von Verbänden, Schulen, Sozialleistungsträgern, Gesetzes- und Ordnungsgebern.

b) Opferschutz für Opfer ritueller Gewalt ist also am Anfang insoweit regelmäßig Kinderschutz. Wo Kinder betroffen sind, versagen für sie zuständige Menschen und Stellen. Die rechtlichen Konsequenzen sind relativ klar im Gesetz aufgezeigt, die Frage ist nur, ob jemand überhaupt und wer handelt.

In jedem Fall liegt ein gravierender Rechtskonflikt vor. Wird ein Kind Opfer, ist damit eine Kindeswohlgefahr gegeben und geradezu verwirklicht, Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr sind zwingend. Familienrechtlich bedeutet das eine Notwendigkeit, das Familiengericht

einzuschalten, weil die jeweilige Sorgerechtslage (Verantwortung für das Kind) sich als unzureichend für den Schutz erwiesen hat und Eingriffe durch das staatliche Wächteramt erforderlich sind. Die familienrechtlichen Vorschriften von §§ 1666 und 1666a BGB ermächtigen und verpflichten das Familiengericht zu Maßnahmen, um die Gefahr abzuwenden, und zwar als Eingriffe in die sorgerechtlichen Befugnisse. Das Sorgerecht ist einzuschränken oder ganz zu entziehen. Der erste Zugriff kommt regelmäßig aber dem Jugendamt als Verwaltungsbehörde zu, hier regeln die Paragraphen 8a und 42 SGB VIII, wann und wie zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl vom Jugendamt selbst zu intervenieren hat und/oder das Familiengericht eingeschaltet werden muss.

c) Alle Fälle ritueller Gewalt an Kindern zeigen vollständiges Versagen aller zuständigen Stellen des Kinderschutzes auf. Organisierter Opferschutz heißt schlicht die Anwendung der Gesetze und Regelungen bei Kindeswohlgefährdung. Das ist die Anzeige an die zuständigen Stellen über das Vorliegen einer solchen Gefahr. Zuständige Stellen sind jedes Jugendamt und das nächst erreichbare Familiengericht. Das Jugendamt kann mit einer sofortigen Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) das Kind erforderlichenfalls aus der Situation herausnehmen. Jede mit dem Jugendamt verbundene Jugendhilfeeinrichtung kann über die Verfahrensregeln des § 8a SGB VIII eine jugendbehördliche und erforderlichenfalls familiengerichtliche Überprüfung der Kindeswohlgefährdung einleiten und vornehmen. Das Familiengericht kann ein Ermittlungsverfahren nach § 1666 BGB zu eben denselben Zweck einleiten und durchführen, dazu wird es immer mit dem Jugendamt zusammenwirken, Berichte einholen und Empfehlungen erarbeiten lassen.

d) Aus dem Familienrecht kommen aber auch ganz haarige Komplikationen für den Kinderschutz. Denn das Grundgesetz regelt, dass die Eltern grundsätzlich ohne staatliche Eingriffe zuständig sind für ihre Kinder. Gleichzeitig folgt aus dem Elternrecht auch, dass bei Konflikten der Eltern untereinander insbesondere nach Trennung die Elternrechte miteinander abgewogen werden müssen. Es gibt das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall, aber auch - unabhängig von der Sorgerechtslage - das Umgangsrecht des getrennt lebenden Elternteils (§ 1684 BGB), welches verfassungsrechtlichen Rang hat.

Wenn sich die Eltern bei ihrer Trennung darüber streiten, bei wem das Kind zumindest hauptsächlich lebt und wer die Verantwortung trägt, geht es rechtlich darum, wer die sorgerechtliche Befugnis und die Verantwortung dazu unter Ausschluss des anderen bekommt. Gestritten wird dann über die Übertragung der elterlichen Sorge, was dem Entzug der elterlichen Sorge (ganz oder teilweise) des jeweilig anderen Elternteils entspricht (§ 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Das Familiengericht hat hier die Lösung zu finden, die dem Kindeswohl am besten entspricht. Kriterien hierfür sind Erziehungseignung, aber auch Kontinuität der Lebenssituation.

e) Das Bundesverfassungsgericht hatte 2003 über einen Sorgerechtsbeschluss eines Oberlandesgerichts zu befinden, mit welchem der Antrag der Mutter auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge gegenüber einem rechtskräftig wegen an ihr verübter Körperverletzung sowie versuchte Vergewaltigung verurteilten Vater abwies mit dem Hinweis, es gäbe doch eine Verständigungsbasis, immerhin habe sie den Täter in finanziellen Fragen (wegen Kindesunterhalt) kontaktiert (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1140/03 vom 18.12.2003). Das Oberlandesgericht folgte dem Dogma gemeinsamer elterlicher Verantwortung, welche als Leitbegriff des Familienrechts und der Pädagogik wunderbar ist, in solchen Fällen von Gewalt und schlimmerer Misshandlung aber nichts als Gefängnis des Terrors bedeutet. Denn die bei gemeinsamem Sorgerecht bestehende Verpflichtung zu Absprachen in wesentlichen Fragen über das Kind erzeugt dann *von Rechts wegen* die regelmäßige Re-Traumatisierung.

Natürlich hob das Bundesverfassungsgericht diese Entscheidung wegen Verletzung des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) auf. Das Beispiel verdeutlicht aber, mit welchen rechtlichen Widerständen und gerichtlichen Dramen mit teilweise katastrophalem Ausgang jemand rechnen muss, der oder die sich von einem misshandelnden Familienmitglied *als Erwachsener* trennen und sein Kind schützen will.

f) Entsprechend haarsträubend sind die Fälle wegen Umgang. Das Umgangsrecht wurde 1998 mit der Kindschaftsrechtsreform gleichzeitig als Umgangspflicht ausgestaltet und mit ausdrücklicher sorgerechtlicher Verpflichtung des die elterliche Sorge ausübenden Elternteils versehen, denn zum Kindeswohl gehöre regelmäßig auch der Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1626 Abs. 3 BGB). Die rechtliche Formulierung mit „in der Regel“ bedeutet eine Beweislastumkehr: Es muss bewiesen werden, warum im konkreten Fall der Umgang mit einem gewalttätigen oder schlimmer misshandelnden Elternteil *nicht zum Kindeswohl gehört*.

Man fürchte sich vor in solchen Fällen von den Familiengerichten bestellten kinderpsychologischen Gutachten! Denn nach dem Stand dieser Wissenschaft sind aktive Beziehungen des Kindes zu beiden Elternteilen von geradezu essentialer Bedeutung für positive Entwicklung von Person und geschlechtlicher Identität, auch der negativ besetzte, misshandelnde, vergewaltigende Elternteil ist ein Bestandteil einer jeden kindlichen Identität, so wird es formuliert. In Europa kaum hinreichend erforscht sind dann die Grenzen der Kindeswohlverträglichkeit in solchen Fällen, insbesondere die Erkennung und Bedeutung von Traumata und ihre Berücksichtigung in den aktuell herrschenden Familienrechtslehren der gerichtlich zu sanktionierenden unauflösbaren Täter-Opfer-Bindung. Tägliche Praxis sind gerichtliche Androhungen des Sorgerechtsentzugs, Veranstaltung von krampfhaften „begleiteten Umgängen“ mit traumatisierten Elternteilen und verstörten Kleinkindern, Gerichtsvollziehereinsätzen in Begleitung überforderter jugendamtlicher Fachkräfte, Umgangspflegschaften mit Freiberuflern zur Erzwingung von Umgängen an Wochenenden, Sachverständigengutachten und willfähigen Gerichtsentscheidungen mit dem sorgerechtlichen Todesurteil „mangelnde Bindungstoleranz“ wegen nackter Angst vor dem Täter (dagegenzuhalten wiederum Bundesverfassungsgericht 1 BvR 142/09 vom 18.05.2009!).

g) Über viele solche Gerichtsdramen verliert sich der grundgesetzlich begründete und im Familienrecht auch über verschiedene Gesetze ausgeführte Vorrang des Kinderschutzes vor dem Elternrecht, wie ihn das Bundesverfassungsgericht regelmäßig festhält. § 1666 BGB ordnet das Zurückweichen der elterlichen Macht und Gewalt vor Kindeswohlgefahren an, und das Bundesverfassungsgericht definiert demzufolge in ständiger Rechtsprechung das Elterngrundrecht als *gebundenes* Recht mit dem Zweck, die Rahmenbedingungen für die bestmögliche Entwicklung von Kindern zu gewährleisten.

„Das den Eltern gemäß Artikel 6 Abs. 2 S. 1 GG verfassungsrechtlich gegenüber dem Staat gewährleistete Freiheitsrecht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder dient in erster Linie dem Kindeswohl, das zugleich oberste Richtschnur für die Ausübung der Elternverantwortung ist (...).“ (BVerfG 1 BvR 142/09 vom 18.05.2009)

Das muss allerdings in der Praxis von allen fachlich Beteiligten ständig neu erkämpft werden!

4.1.2.4 Staatlicher Kinderschutz

Das staatliche System des Kinderschutzes und der Jugendhilfe ist geregelt im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) mit dem schönen Leitsatz in § 1:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Die Aufgaben der Jugendhilfe sind unter Absatz 3 wie folgt definiert:

„(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Jede Kindeswohlgefährdung ist also in diesem Sinne rechtswidrig und reaktionsbedürftig. Nach der gesetzlichen Systematik von § 8a SGB VIII haben alle Jugendämter und die mit ihnen verbundenen Jugendhelfer (z.B. KITAS!) die Pflicht, auf jegliche Information („Anzeige“) über eine Kindeswohlgefährdung zu reagieren und verfahrensmäßig festgelegte Schritte zu unternehmen, die grundsätzlich nur mit Beseitigung der Kindeswohlgefährdung oder Anrufung des Familiengerichts (auch das aber nur zunächst) enden können. Unzuständigkeit, Achselzucken, Wegschauen und Untätigkeit sind gesetzlich verboten.

Die konkrete Handlungsanleitung für alle, die von aktuellen rituellen Gewaltablaufen erfahren, ist die – zu dokumentierende – Übermittlung der Information an irgendeinen Träger der Jugendhilfe, der dann nicht wegsehen darf, sondern handeln oder zum Jugendamt und Familiengericht weiterleiten muss, bis die erforderliche Intervention geschieht.

4.1.2.5 Strafanzeige

Wer von einer Straftat erfährt, Informationen über eine konkrete Straftat erhält, kann mit der Erstattung einer Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde (jede Polizeistelle, Staatsanwaltschaft) ebenfalls Handlungspflichten auslösen, die zur Ermittlung und Aufklärung von Straftaten führen, wobei die Ermittlungspflicht alle erhältlichen oder aufspürbaren Beweismittel umfasst, und die Entscheidung, ob Anklage zum Strafgericht erhoben oder eingestellt wird, erst nach Erfüllung dieser Ermittlungspflicht erfolgen darf. Handlungspflichten bestehen also für die Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden. Eine Pflicht zur Anzeige von Straftaten gibt es ansonsten nicht.

Ausnahme: Die „Nichtanzeige geplanter Straftaten“ ist nach § 138 StGB strafbar bei bestimmten besonders gemeingefährlichen Straftaten, die im Einzelnen in der Vorschrift aufgeführt sind. Das trifft insbesondere auf die Straftaten zu, die Ausübung Rituelle Gewalt begangen werden, nämlich:

/ Mord (§ 211 StGB)

/ Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, wenn das Opfer der Tat ein Kind ist, der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt, der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht, und Opfer mit Gewalt, Drohung oder List zu Prostitution oder Ausbeutungshandlungen gebracht werden (§ 232 StGB)

Wer von dem Vorhaben oder Ausführung einer solchen Tat zu einer Zeit, zu der Ausführung oder Erfolg noch abgewendet werden können, glaubhaft erfährt und es unterlässt, den Behörden oder dem bedrohten Opfer rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Und wer die Anzeige „leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat“, kommt mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe davon.

Bei jeder rituellen Gewalt haben sich also -zig Personen in diesem Sinne durch Wegsehen und Schweigen strafbar gemacht!

4.1.2.6 Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz bietet Schutz vor ungewollten Kontaktaufnahmen mit allen möglichen Kommunikationsmitteln sowie vor persönlichen Nachstellungen. Dazu bedarf es eines gerichtlichen Verfahrens, im Familienverband sind das nach der neuen Rechtslage grundsätzlich familienrechtliche Angelegenheiten, Anträge sind also an das Familiengericht zu stellen. Der Verstoß gegen eine gerichtliche Verbotsanordnung ist dann eine Straftat. Vorsicht: Regelmäßig werden Beschlüsse zwar erlassen, auf Widerspruch aber sind Gerichtsverhandlungen durchzuführen, in denen oft Vergleichsvereinbarungen getroffen werden. Die darin enthaltenen Unterlassungsversprechen müssen unbedingt mit gesondertem Beschluss vom Gericht zum Gegenstand einer Verbotsanordnung im Sinne des Gewaltschutzgesetzes gemacht werden, nur dann ist nachfolgend die Strafbarkeit eines Verstoßes gegeben!

Nach § 238 StGB sind Nachstellungen auch ohne Gerichtsverbote, die zuvor beantragt werden mussten, strafbar, wenn die Lebensgestaltung des Opfers damit schwerwiegend beeinträchtigt wird, bestraft wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe.

4.1.2.7 Zeugenschutzprogramm

Hierunter verstehen wir Schutzvorkehrungen für persönlich massiv bedrohte Zeugen, die in erster Linie zur Sicherstellung ihrer Zeugenaussagen, also zu staatlichen Zwecken, dann aber auch zum persönlichen Schutz eingerichtet werden. Zuständig sind dafür die Strafverfolgungsbehörden. Gedacht war und ist so etwas hauptsächlich für organisierte Kriminalität aus Mafia-Strukturen, Aber was anderes ist Rituelle Gewalt, wenn sie ihre Opfer mit Angst, Schrecken und Terror umstellt?

4.1.3 Strafrecht und Opferentschädigung

Diese sind die zwei Rechtsgebiete, in denen sich die Aufarbeitung oder –bisher – Nichtanerkennung von so gravierenden Rechtsverstößen und Opferschicksalen abspielt. Ich unterscheide Strafrecht und Opferentschädigung, weil unterschiedliche Kriterien und Anerkenntnishaürden die rechtliche Bewältigung bestimmen - und bisher größtenteils verhindern. So bleibt es im Wesentlichen den Sozialsystemen der Absicherung gegen Krankheit und Erwerbsunfähigkeit sowie der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung überlassen, die Opferschicksale zu verwalten und die Menschen am Leben zu erhalten. Das damit verbundene soziale Stigma der Nichtsnutzigkeit verstößt unmittelbar gegen den Achtungsanspruch eines jeden Menschen nach Artikel 1 Absatz 1 GG (Die Würde des Menschen ist unantastbar! Sie zu achten und zu schützen ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt!) und wird von den Opfern zu recht als tiefe, grundlegende und lebenslängliche Missachtung ihres Menschenrechts empfunden. Weil das im Grundsatz weder selbstverständlich noch akzeptabel ist, lehnen viele überlebende Opfer sich mit ihrem erprobten Lebenswillen und der daraus folgenden Kraft sowie allen Begabungen dagegen auf und werden „erst recht“ gut funktionierende Mitglieder der Gesellschaft um den Preis von Verdrängung, Ausblenden und „die anderen mit der eigenen Geschichte in Ruhe lassen“. Sie

geben also den Anerkennungsanspruch des ganzen Menschen letztlich auf und fügen, zwingen sich in das gesellschaftlich Funktionale.

Dafür ist das Recht auf der Grundlage des Menschenbildes des Grundgesetzes aber nicht gemacht. Die unsere Rechtsordnung tragende Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, den Menschen in seiner Gesamtheit mit seinem Achtungsanspruch zu einem vollwertigen Mitglied der staatlichen Gemeinschaft zu machen (siehe die gesellschaftliche Selbstverpflichtung in § 1 Abs. 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“), verlangt die bestmögliche Anwendung auch aller Rechtsfolgen, die das Gesetz für Unrechtstaten den Opfern zuspricht. Das Opfer hat einen Anspruch auf Anerkennung des an ihm geschehenen Unrechts, das Grundgesetz „verpflichtet die staatlichen Organe auch, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte der Verletzten zu stellen und ihnen ermöglichen, ihre Interessen justizförmig und in angemessener Frist durchzusetzen (BVerfGE 39,1,41 ff).

4.1.3.1 Strafrecht und Strafprozess

Im Strafrecht finden sich sämtliche Rechtsnormen, die die staatliche Ahndung von persönlich widerfahrenem Unrecht, von Misshandlungen, Verletzungen zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und Wiedergutmachung gegenüber den Opfern regeln. Es gibt eine Aufklärungspflicht als Grundmaxime des Strafprozesses und gesetzliche Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden (§ 170 Abs. 1 StPO). Es gibt aber auch Beschränkungen der Anwendung von Strafrechtsnormen, die im Sinne von Rechtsstaat und Menschenrechten geradezu konstituierend sind, und in ihren Auswirkungen oft den Ausruf veranlassen, hier werde das Recht für die Täter gemacht, nicht für die Opfer. Im Bereich ritueller Gewalt ist das am ehesten auch noch zu begründen, wo es doch tatsächlich kaum eine rechtliche Aufarbeitung in Strafprozessen gibt. Trotzdem muss die nähere Beschäftigung und Überlegung dazu führen, dass keiner in einem Staat und in einer Rechtsordnung leben möchte, wo nicht die Unschuldsvermutung und das Verbot gelten, ohne förmlich geregelte und sorgfältige Beweisführung eine Strafe zu verhängen.

Hiernach ist Voraussetzung für eine strafrechtliche Verurteilung, dass das Strafgericht (Einzelrichter oder Spruchkörper) die volle subjektive Überzeugung aufgrund der Erhebung der gesetzlichen Beweise darüber gewonnen hat, dass die konkret mit der Strafnorm bezeichnete Tat von dem Angeklagten zu einer konkreten Zeit an einem bestimmten Ort mit einer genau beschriebenen Tathandlung begangen wurde. Objektiv formuliert, bedeutet das das Erfordernis einer an Sicherheit unmittelbar grenzender Wahrscheinlichkeit. Jeder vernünftige Zweifel muss ausgeschlossen sein. Bleiben Zweifel, wirkt sich das zu Gunsten des Angeklagten aus, der dann freizusprechen ist. Um das dann klar zu sagen: Die Strafprozessordnung, also die gesetzlichen Regeln der Ermittlung und Aburteilung von Straftaten, nimmt eher in Kauf, dass Schuldige unbestraft bleiben, als dass Unschuldige bestraft werden. Nur wenn wir dieses Prinzip sehen und anerkennen, können wir auf der Basis von Rechtsstaat und Menschenrechten besseren Opferschutz anstreben und umsetzen.

Kommen wir zur konkreten Problematik der strafrechtlichen Ermittlung von rituellen Gewalttaten. Der rituelle Handlungsrahmen erzeugt geradezu strukturell das Hauptproblem, nämlich das Fehlen von Zeugen, die eine Aussage machen, das Tatgeschehen bezeugen können.

Einzigste Ausnahme ist dabei das Opfer. Dieses ist aber in vielerlei Hinsicht, wenn überhaupt zur Zeugenaussage fähig, belastet mit Einschränkungen der Aussageverwertbarkeit, die in den vom Bundesgerichtshof 1999 verbindlich erklärten Standards aussagepsychologischer Begutachtung ihre Ursache haben. Es geht um die hypothesengeleitete Methode der Aussagebeurteilung. In derselben Logik der Unschuldsvermutung werden negative, sogenannte *Unwahr-Hypothesen*

gebildet, die mit feststehenden oder als feststehend vorgegebenen Tatsachen abgeglichen werden, um zu überprüfen, ob sie aufrecht erhalten oder verworfen werden müssen (BGH 1 StR 618/98 vom 30.07.1999). Herrschende Vertreter dieser Lehre der Aussagepsychologie sind *Prof. Steller*, Berlin (als Sachverständiger damals vom BGH bestellt), und *Prof. Köhnken*, Kiel.

Die „Unwahrheits-Hypothese“, an der unzählige Opfer von Sexualdelikten, insbesondere Kindern als Opfer rituellen Missbrauchs regelmäßig scheitern, ist diejenige der Suggestion, also Fremdbeeinflussung mit Aussageinhalten. Also: Könnte die konkrete Aussage, anstelle auf einem eigenen realen Erlebnis beruhend, von Dritten sozusagen „eingeflüstert“ oder in anderer Weise vorgegeben worden sein? Bei Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs geht es dabei regelmäßig um inhaltliche Gespräche, die die Kinderzeugen mit Eltern, Therapeuten, anderen Kindern, insbesondere anderen Opfern, in Beratungsstellen, aber auch bei polizeilicher Vernehmung geführt haben, wenn diese nicht sauber jegliche Vorgabe von Inhalten mit Suggestivfragen vermeiden. Tatsächlich ist das in der jeweiligen Situation, in welcher sich Opfer nach der Tat und in den psychologischen Ausnahmesituationen der Aufarbeitung der Tat befinden, oft festzustellen, woran dann regelmäßig das Verdikt geknüpft ist:

„Mit Mitteln der aussagepsychologischen Begutachtung kann die Realitätsbezogenheit der Aussage nicht begründet werden.“

An diesen Hürden scheitern praktisch ausnahmslos die Opfer ritueller Gewalt, denn sie sind zusätzlich belastet mit Wahrnehmungsverzerrung in der konkreten Opfersituation, oft durch psychogene Stoffe und/oder Wahrnehmungsmanipulationen mit beweisbar falschen Erinnerungen von den Berufszweiflern präsentierbar, wo die strengen Beweisregeln der Rechtsprechung die Aufklärung schon an sich scheitern lassen.

Hier ist es unbedingt berufspolitisch und berufsethisch geboten, die beteiligten psychologischen und juristischen Disziplinen zu verpflichten, weiterzuarbeiten und Kriterien zu entwickeln, etwa über erweiterte Hypothesenbildung unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse der Traumaforschung wissenschaftlich fundierte und rechtsstaatlich der Unschuldvermutung gerecht werdende Verfahren der psychologischen Beweisfindung zu entwickeln, die dem Anspruch gerade der so schwer verletzten Opfer ritueller Gewalt auf Aufklärung und Ahndung des an ihnen verübten Unrechts gerecht zu werden.

4.1.3.2 Soziale Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Nach dem Opferentschädigungsgesetz hat Anspruch auf Entschädigung und Finanzierung von Heilungsmaßnahmen, wer Opfer eines rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden ist (§ 1 OEG). Also fällt die Rituelle Gewaltausübung unmittelbar unter dieses Gesetz und unter seine Anordnung von sozialen Ausgleichsleistungen, die von der staatlichen Verwaltung, den Versorgungsämtern zu erbringen sind.

Im Strafprozess gibt es die Unschuldsvermutung, die aus guten Gründen, aber eben im Bereich ritueller Gewalt mit rechtsvernichtender Auswirkung auf die Aufklärungsansprüche der Opfer, in Kauf nimmt, dass gesetzliche Tatbestände nicht subsumiert werden können, die aber tatsächlich vorliegen. Der Rechtssatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ hat eine hohe Bedeutung und ist regelmäßig auch vermittelbar. Einen Rechtssatz „Im Zweifel für die Sozialkasse“, also gegen Ansprüche auf dieselbe, gibt es natürlich nicht. Jedoch muss, wie jeder Anspruchstatbestand, auch derjenige des Opferentschädigungsgesetzes sauber und grundsätzlich zweifelsfrei beiwiesen werden.

In letzter Zeit bildet sich in der Sozialverwaltung der Versorgungsämter eine Tendenz heraus, Opferentschädigungsansprüchen die Unglaubwürdigkeit der Tatschilderungen entgegenzuhalten

und über die Bestellung oder Beantragung von aussagepsychologischen Sachverständigengutachten die vorgenannten Kriterien des Strafprozesses zur Überführung von bestreitenden Angeklagten auch auf das Soziale Entschädigungsrecht anzuwenden. Ich halte das für verfehlt. In der Praxis ist es aber nicht zu vermeiden, wenn die Versorgungsverwaltung oder das Sozialgericht ein solches Gutachten für erforderlich halten, dass dieses auch angefertigt wird. Nur ist dann die begrenzte Aussagekraft („mit aussagepsychologischen Mitteln ist die Erlebnisbezogenheit nicht zu belegen“) zu berücksichtigen und rechtlich einzuordnen.

In einem jüngst von mir erlebten Verfahren suchte das längst erwachsen gewordene Opfer von ritueller Gewalt im familiären Umfeld Hilfe und Möglichkeit der Aussprache bei Selbsthilfegruppen. Der renommierte aussagepsychologische Gutachter konstatierte eiskalt, die Beeinflussung durch die Schilderung von anderen Opfern über ihre jeweils erfahrenen Gewalterlebnisse bedeute, dass insofern eine Suggestion, Übernahme dieser gehörten Erlebnisse als in die eigene Erinnerung, nicht ausgeschlossen werden könne.

Auf dieser Grundlage sah sich das Sozialgericht nicht in der Lage, der Klage auf Opferentschädigung stattzugeben.

Auch hier bedarf es mit Hilfe der psychologischen Wissenschaft dringend der Weiterentwicklung der Kriterien, verstärkt noch um die Dimension der Ausführungsaufgabe für gesetzlich geregelte Leistungen des Sozialstaats. Denn die Opfer ritueller Gewalt sind derart augenscheinlich massiv in ihrer gesamten Lebensführung beeinträchtigt und darin glaubwürdig, sich nichts auszudenken, um Leistungen zu erschleichen (sie benötigen nur dringend die weitere Finanzierung der existenznotwendigen Therapie), dass der Staat nicht mit einem aussagepsychologischen Gutachten, welches Übernahme fremder Erlebnisse lediglich nicht ausschließen kann, achselzuckend darüber hinweggehen darf. Die logische Begrenztheit solcher Ermittlungsergebnisse bedeutet eine Missachtung der Aufklärungspflicht, wenn es dabei belassen wird.

Das alles gilt selbstverständlich nur in den – allerdings meisten – Fällen, wo es keine Sachbeweise gibt. Darauf aufmerksam machen möchte ich angesichts jüngster Entwicklungen, wo sich weitere Opfer derselben Taten oder derselben Täter finden, wo Bild- und Filmdateien aufgefunden werden, die dann als komplementäre Zeugenaussagen und Sachbeweise eingeführt und berücksichtigt werden können.

Weiterer in den letzten Jahren hinzugekommener, naturwissenschaftlich aufgearbeiteter Sachbeweis ist Genmaterial, was insbesondere bei Sexualvergehen immer wieder und immer mehr die Überführung von Tätern ermöglicht, auch nach Jahren und Jahrzehnten.

4.1.4 IV. Strategien im Einzelfall und auf politischer Ebene

4.1.4.1 Erkennen und Beraten im Einzelfall

Die Gesetzesanwendung, die eigentlich genug Vorschriften vorfindet, um Opfern von ritueller Gewalt zu ihrem Recht zu verhelfen, tut sich im Einzelfall äußerst schwer. In der Regel sind es die vorgeschriebenen Prozeduren und Erkenntnisverfahren, die die Anwendung der Gesetze verhindern, was definitiv nicht der Zweck der Verfahrensvorschriften ist. Im Strafprozess geht es um aner kennenswerte und wichtige Prozessgrundrechte, denen gegenüber die Ansprüche an das soziale Leistungssystem in unterschiedlichen Graden einfacher durchzusetzen sind. Allerdings erfahren wir bei Anträgen auf Opferentschädigung qualitativ andere, aber auch erhebliche Hürden, die aus den Beweiserfordernissen für den gesetzlichen Tatbestand des rechtswidrigen tätlichen Angriffs resultieren.

Die Beratungssituation ist unterschiedlich vor allem danach, ob es um die Aufklärung von längst vergangenen Erlebnissen ritueller Gewalthandlungen geht, oder um kurz zurückliegende, oder gar noch weiterlaufende Vergehen.

Im ersten Fall ist das Strafrecht meistens nicht mehr anwendbar, wenn die Taten mehr als 10 oder 20 Jahre zurückliegen, weil dann die Verfolgungsverjährung alle Aktivitäten der Aufklärung erübrigt. Dabei unterliegt Mord keiner Verjährung, schwere Sexualstraftaten verjähren erst nach 20 Jahren, dazu gehören rituelle Misshandlungen mit schwerwiegenden Entwicklungsbeeinträchtigungen und krankheitswertigen und seelischen Folgen.

Der andere Fall ist im weiteren Sinn eine Aussteigerberatung. Dann berichten Opfer, meistens minderjährig, von möglicherweise fortlaufenden, andauernden schweren Straftaten. Hier kann sich nach § 138 StGB sogar eine strafbewehrte Anzeigepflicht ergeben (Mord, sexuelle Ausbeutung, Menschenhandel; siehe die Zusammenstellung oben), d.h. es droht die eigene Strafbarkeit, wenn keine Anzeige gemacht wird. In allen Fällen, wo die Situation noch im Gange ist, fortlaufende, also weitere Straftaten anzunehmen sind, bedarf es unbedingt eine unter maximaler Verschwiegenheit nur möglichen ergebnisoffenen Beratung, ob nicht akut und dringlich die Polizei einzuschalten ist, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von möglichen (weiteren) Opfern. Sofern es Minderjährige sind, ist das Jugendamt von Gesetzes wegen zur Intervention verpflichtet, die Information darüber löst die Verpflichtung des Handelns unmittelbar aus. Auch darüber gibt es vertrauliche Beratung durch Berufsheimnisträger.

Die Beratung sollte wirklich dahin gehen, bei laufenden Fällen unbedingt die Polizei einzuschalten, wenn es nur irgendwie von dem Opfer leistbar und verkraftbar ist. In Grenzfällen kann es sogar geboten sein, eigene rechtliche Beratung dafür in Anspruch zu nehmen, ob zur Abwendung von schweren Gefahren auch ohne das Opfer und gegen seinen Willen Behörden einzuschalten sind. Darüber gibt es verschiedene Varianten der Anonymität, die anwaltliche Beratung aufzeigen kann, und die auch die dann reflektierte weitere Beratung des Opfers zur eigenen Überzeugung und zum Mittragen einer Anzeigeerstattung und Mitwirken als Zeuge ermöglicht.

Auch, wenn eine Anzeigeerstattung nicht möglich ist, so gibt es doch zunehmend und vielleicht mittlerweile überall bei den Landeskriminalämtern und rechtsmedizinischen Instituten, die mit ihnen zusammenarbeiten, die Möglichkeit anonymer Beweissicherung, etwa durch Hinterlegung von Abstrichmaterial, also Körpersubstanzen. Darauf können dann spätere Ermittlungsverfahren zurückgreifen, etwa nach einer später erstatteten Strafanzeige.

Wenn sich schwerwiegende Dauerschäden abzeichnen, sollte in jedem Fall ein Antrag auf Leistungen nach Opferentschädigungsgesetz beim zuständigen Versorgungsamt eingereicht werden. Die Antragstellung entscheidet über den Leistungsbeginn. Auch wenn das Verfahren teilweise langwierig und unübersichtlich ist, dient die Antragstellung der Anspruchsicherung. Ein Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden, man hält das Verfahren also in der Hand, das ist ein wesentlicher Unterschied zum Strafverfahren, wo die Amtsermittlungspflicht unabhängig vom Opferwillen gilt.

Zu bedenken ist aber die grundsätzliche Verpflichtung der Versorgungsämter, nach gewährten Leistungen Regress zu nehmen bei denjenigen, die dafür verantwortlich sind, also bei den Tätern. In den Antragsformularen wird dies angekündigt, die persönlichen Daten der Täter werden abgefragt. Viele Opfer lassen sich alleine von diesem Gedanken von der Antragstellung abschrecken.

Dabei gibt es Zumutbarkeitsgrenzen, die in schwerwiegenden Fällen – zu denen zähle ich die Fälle ritueller Gewalt grundsätzlich – die Möglichkeit geben, von der Regressforderung und der Kontaktaufnahme an die Täter abzusehen. Dies ist in Rundschreiben des zuständigen Bundesministerium festgehalten, auf die man sich berufen sollte. In jedem Fall muss bei der Antragstellung klar gemacht werden, ob und ggf. aus welchen Gründen eine Kontaktaufnahme zum Täter für nicht zumutbar gehalten wird. Da es eine Ausnahmeregelung ist, müssen entsprechend schwerwiegende Gründe genannt, gesundheitliche und Sicherheitsgefahren aufgezeigt werden. Aussichtsreich ist das insbesondere bei einer etwa mit Namensänderung und Auskunftssperre schon verwaltungsmäßig umgesetzten Anonymisierung und Abschirmung.

4.1.4.2 Notwendigkeit rechtlicher Änderungen

Ritueller Gewalt als organisierte, Riten unterstellte sexuelle Misshandlung¹ ist in diesen Wochen, wo dieser Aufsatz geschrieben wird (Februar 2010), in der Öffentlichkeit ein Riesenthema geworden. Die gesellschaftlichen Institutionen, Schule, Internat, Kinderheim, besonders solche, die kirchlich, also religiös organisiert und solchen Werten unterstellt sind, befinden sich in direkter Kritik und großer öffentlicher Empörung. Das System, welches Jahrzehnte nach den Taten, deren Opfer Kinder und Jugendliche in solchen Einrichtungen wurden, als nicht imstande erweist, diese aufzuklären, wo sie jetzt an das Tageslicht kommen, wird als ungerecht und überholungsbedürftig gesehen. Die Verjährungsdebatte ist voll entbrannt, Forderungen werden auf höchsten politischen Ebenen wie auch in der breiten Medienöffentlichkeit diskutiert, die Verjährung für Sexualstraftaten ganz abzuschaffen. Solche Gerechtigkeitserwägungen setzten sich schon bei der immer noch unbewältigten Aufgabe der Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen durch mit der Abschaffung der Verjährung für Mord, in der Debatte um sexuellen Kindesmissbrauch mit der Verschiebung des Verjährungsbeginns auf die Volljährigkeit für Strafverfolgung und zivilrechtliche Klagen.

Für alle, die über die Schicksale der Opfer mit ritueller Gewalt konfrontiert sind, liegt die Ungerechtigkeit der Verjährungsregeln auf der Hand. Die Opfer tragen das Leid, was sie meistens in der Kindheit erfahren haben, mit sich herum, werden oft erst sehr spät fähig, das, was ihnen widerfahren ist, auch nur im Ansatz zu begreifen, in Worte zu fassen und davon konkret zu berichten. Die Strafverfolgungsbehörden fassen das dann nicht mehr an, weil verjährte Taten nicht der Strafverfolgung unterliegen. Es handelt sich somit um klares Täterstrafrecht zu Gunsten derjenigen, die diese Taten verantworten, gerichtet gegen diejenigen, an denen das Unrecht geschehen ist. Dieses Unrecht dauert an. Die Täter kommen davon, die Opfer ringen weiter um Anerkennung und Glaubwürdigkeit.

Ich schließe mich für alle Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen der Forderung nach Abschaffung der Verjährung an. Die den Verjährungsvorschriften zugrunde liegende rechtsstaatlich Erwägung, dass sich geschehenes Unrecht irgendwann einmal durch Zeitablauf als solches erledigt, der Rechtsfrieden wieder hergestellt ist, geht von Taten aus, die geschehen und dann vorüber sind. Die Verletzungen, die Sexualstraftaten an Kindern auslösen, sind jedoch nicht vorbei, über sie „wächst kein Gras“. Sie beeinträchtigen und prägen die Entwicklung von Kindern auf das allerschlimmste mit der Tendenz zu lebenslangen Auswirkungen auch auf das Leben als Erwachsener. Die Erinnerungen sind unauslöschlich. Deswegen ist das grundlegende Argument, Rechtsfrieden sei nach Zeitablauf allein durch diesen wiederhergestellt, in alten Geschichten sollte nicht mehr gerührt werden, für diese Fälle nicht tragend. Für Opfer von Sexualstraftaten im rituellen Gewaltrahmen kann Rechtsfrieden nur durch Aufklärung und Schuldspruch, durch Strafe und Genugtuung wiederhergestellt werden.

Damit verbietet sich die Verfolgungsverjährung für solche Fälle und sollte abgeschafft werden.

¹ Zur Diskussion um den Begriff Ritueller Gewalt siehe das Vorwort „Zur Definition Ritueller Gewalt“ in diesem Buch

Aufmerksam machen will ich auf die besondere Bedeutung, die Wahrheitsfindung und Aufklärung auch außerhalb von förmlichen Straf-, Verwaltungs- und sonstigen Gerichtsverfahren für die Opfer haben. Die im zurückliegenden Jahrzehnt bekannt gewordenen, geradezu regelhaften und damit rituellen Sexual- und Gewalttaten im Rahmen von kirchlichen und Jugendhilfeeinrichtungen, im Deutschland der schwarzen Pädagogik, in Irland, England, USA, Portugal, vor allem im kirchlichen Rahmen, haben über erheblichen öffentlichen Druck aufgrund der gebotenen moralischen Empörung bewirkt, dass der Staat und die Kirche Untersuchungen in eigener Kompetenz stattfinden lassen, Gremien dafür geschaffen, Anlaufstellen gebildet und Ansprechpartner beauftragt haben, um auch und gerade strafrechtlich längst nicht mehr fassbare, weil verjährte Vorgänge aufzuklären und Genugtuung für die Opfer anzubieten. Das führt jetzt dazu, dass alle Opfer, die sich dessen bewusst sind, außerhalb rein strafrechtlichen Aufklärungsinteresses die Möglichkeit haben, sich an diese Stellen zu wenden und glaubhaft zu werden mit ihrer persönlichen Geschichte, die sie detailliert und mit personifizierten Tätern schildern und damit auch im Gerechtigkeitsinne „geltend“ machen.

Nach Jahrzehnten der Leugnung und institutionellen Abwehr (insbesondere der deutschen evangelischen und katholischen Kirche) wird die *Wahrheit* solcher rituell ablaufenden Taten und die organisierte Durchführung und Deckung von individuellem sexuellem Kindesmissbrauch bis hin zum ritualisierten gemeinsamen Begehen grundsätzlich und offiziell anerkannt und die Opfer dürfen – endlich – damit rechnen, dass ihnen und ihrer Geschichte des Leidens Glauben geschenkt wird.

Das ist ein eigenständiges und gewichtiges Interesse, die oft fast lebenslang von anderen geleugnete eigene Wahrheit nunmehr bestätigt zu bekommen von gesellschaftlichen Organen, die für das zugefügte Leid verantwortlich waren – und immer bleiben werden!

Die damit legitimer Weise zu beanspruchende Genugtuung ist Verhandlungssache – nicht aber die Wahrheit.

4.1.4.3 Politischer Ausblick

Somit kommen wir zum Anfang meines Beitrages zurück. Das Recht in seiner Gesamtheit ist ein Produkt der gesellschaftlichen Überzeugungen von Gerechtigkeit. Diese sind aber gegründet auf dem, was die Gesellschaft für wahr hält, wahr halten kann, wahr halten mag, sich für wahr zu halten traut. Die jüngste Entwicklung von geballter und grausamer Wahrheit institutionalisierter und ritualisierter Misshandlungen an Kindern, von denen Erwachsene Menschen nun in ihrer Lebensmitte oder schon weit darüber hinaus berichten, haben die betroffenen Institutionen und über politischen Druck aufgrund von Gerechtigkeitsüberzeugungen, die bisher im geschriebenen Recht nicht existierten, dahin gebracht, den Opfern Aufklärung und Genugtuung anzubieten, nachdem sie sich offiziell der Verantwortung gestellt haben.

Damit besteht nun Hoffnung für die, die bisher schwiegen – auf Wahrheit und Gerechtigkeit.

Das Recht wird dem zu folgen haben und sich aller Wahrheit stellen müssen.